

Persönlichkeiten gefördert, ihre Gesundheit geschützt und die gesundheitliche und soziale Betreuung gesichert wird (§ 2 Abs. 1 der AO). Schüler dürfen nur insgesamt 4 Wochen im Jahr (20 Arbeitstage), davon 3 Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Winterferien (§ 3 Abs. 2 der AO), und nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Direktors der Schule und des Schularztes beschäftigt werden. Für die F. nach Schulabschluß entfällt die Zustimmung des Direktors. Zwischen dem Schüler und dem Betrieb ist ein / befristeter Arbeitsvertrag gemäß der Anlage zur genannten Anordnung abzuschließen. Für die F. gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, z. B. das Verbot von Überstundenarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren. F. wird entsprechend der ausgeübten Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vergütet. Die Vergütung ist steuerfrei und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der Versicherungsschutz während der F. richtet sich nach den Bestimmungen über den / erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen. / Jugendkollektiv

Fern- und Abendstudium - zum / Hochschulabschluß bzw. Fachschulabschluß führende Qualifizierung von Werkträgern, ohne daß diese ihre Berufstätigkeit unterbrechen. Das F. wird in ausgewählten Fachrichtungen an den Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage verbindlicher Studienpläne und Lehrprogramme durchgeführt. Für seine Durchführung bestehen Konsultationszentren für bestimmte Grundstudienrichtungen und Außenstellen. Die Studiendauer ist in Übereinstimmung mit Studienziel und -inhalt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des F. in den Ausbildungsdokumenten festgelegt. Sie beträgt 4 bis 5 Jahre. Ziele, Inhalte und Prinzipien unterscheiden sich nicht vom Direktstudium. Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die / Zulassung zum Studium stimmen im wesentlichen mit denen für das Direktstudium überein (// Fachschulstudium / Hochschulstudium), gefordert wird des weiteren in der Regel eine mehrjährige berufliche Praxis. Werkträger, die sich in der politischen und beruflichen Arbeit bewährt haben, können von den Leitern der Betriebe auch delegiert werden (Delegierung zum Studium). Fern- und Abendstudenten werden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen sowie zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen und zur Anfertigung von Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freigestellt (Freistellung von der Arbeit). Sie haben Studiengebühren zu zahlen. / Weiterbildung

Festlandssockel / Staatsgebiet

Festnahme - strafprozessuale Maßnahme bei Verdacht einer Straftat oder im / Ermittlungsverfahren. Festgenommen werden können *Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder / Untersuchungsorgans vorsätzlich stören* oder sich deren Anordnungen, z. B. der Aufforderung, den Ort

der Ermittlungen zu räumen, widersetzen. Die F. darf in diesem Falle bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, höchstens jedoch bis zum folgenden Tag (24.00Uhr) dauern (§ 107 StPO). Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind zur *vorläufigen* F. befugt, wenn die Voraussetzungen eines / Haftbefehls zwar vorliegen, dieser aber noch nicht beantragt werden konnte und Gefahr im Verzuge ist. Der Haftbefehl wird in diesem Falle unmittelbar nach der F. beantragt. Wird ein Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt und ist er der Flucht verdächtig oder können seine Personalien nicht sofort festgestellt werden, ist die F. durch *jedermann* auch ohne richterlichen Haftbefehl möglich. Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der F., dem Kreisgericht vorgeführt wird (§ 126 Abs. 4 StPO). / Verhaftung

Feststellen der Personalien - Identifizierung von Personen zum Schutz gesellschaftlicher und persönlicher Interessen. Die in Art. 30 der Verfassung garantierte / Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit der Bürger gestattet das F. nur in dem in Rechtsvorschriften festgelegten Rahmen und durch die hierzu ausdrücklich Befugten. Es kann z. B. erforderlich sein, um nach einem / Verkehrsunfall Angehörige zu benachrichtigen oder bei einer / * Rechtsverletzung verdächtige Personen zu identifizieren. Das F. besteht in der Einsichtnahme in den / Personalausweis oder ihm gleichgestellte Dokumente und - wenn erforderlich - im Notieren der Personalien: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Familienstand. Zum F. sind z. B. befugt: Angehörige der / Deutschen Volkspolizei gemäß § 12 Abs. 1 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232); freiwillige Helfer der DVP gemäß § 5 Abs. 2 VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1. April 1982 (GBl. 11982 Nr. 16 S. 343); Mitarbeiter und Kontrolleure der Verkehrsbetriebe gemäß § 9 Personenbeförderungsverordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4, S. 25); Leiter und Mitarbeiter in Verkaufseinrichtungen, Gaststätten, Kinos usw. gemäß § 12 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II1969 Nr. 32 S. 219).

Feststellungsklage / Klage

Feuer-Pflichtversicherung - / Pflichtversicherung, mit der ein Wiederaufbau von durch Schadensfeuer zerstörten Gebäuden gewährleistet werden soll. Die Versicherungspflicht ist geregelt in der VO über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 27. März 1958 (GBl. 11958 Nr. 29 S.361). Maßgebend für den Versicherungsschutz für Gebäude sind die Allgemeinen Bedingun-